

Satzung des Kunstvereins Zwickau e.V.

§ 1 Der Name ist „Kunstverein Zwickau e.V.“

Der Sitz ist Zwickau, Domhof 2. Die Geschäftsstelle ist die Galerie am Domhof. Arbeit und Wirkungsbereich unterliegen keinen territorialen Einschränkungen.

§ 2 Rechtscharakter, Vertretung, Organe

Der Kunstverein Zwickau e.V. ist eine Vereinigung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 21 ff. des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Kunstverein fördert bildende und angewandte Kunst in der Stadt Zwickau und den umliegenden Territorien und kümmert sich um den Erhalt und die Pflege kultureller Werte. Er organisiert Ausstellungen und führt eine rege Veranstaltungstätigkeit durch. Er fühlt sich dem Schaffen des in Zwickau geborenen Künstlers Max Pechstein besonders verpflichtet und trägt dazu bei, dessen Werk zu popularisieren. Der Kunstverein hat bei der Vergabe des „Max-Pechstein-Preises“ der Stadt Zwickau das Vorschlagsrecht. Der Kunstverein möchte Partner zur Vermittlung der zeitgenössischen Kunst sein und spricht ebenso Kunstkenner und Kunstinteressierte sowie Künstler an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche juristische Personen sowie Korporationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und ihn zu fördern bereit sind. Der Kunstverein ist ein Zusammenschluss von kunstinteressierten Bürgern und Künstlern.

Die Mitgliedschaft begründet sich durch schriftlichen Antrag, der dem Verein einzureichen ist und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder werden auf eigenen Wunsch aufgenommen oder vom Vorstand berufen. Sie sind beitragsfrei.

Die fördernden Mitglieder schließen jährlich eine Vereinbarung (Fördervertrag) mit dem Vorstand ab. Wird der Fördervertrag bis zum Jahresende nicht gekündigt, so verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und seiner Ziele von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss

Der Austritt bedarf der Schriftform und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn er bis zum 31. Oktober erklärt ist.

Die Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn es trotz Aufforderung mehr als ein Jahr lang seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Stichtag ist der 30. Juni des Folgejahres.

Den Ausschluss kann der Vorstand bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung beschließen.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Termin ist den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben, und zwar an jedes Mitglied einzeln.

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand sowie in geheimer Wahl die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses. Sie beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit. Dabei ist für korporative Mitglieder ein bevollmächtigter Vertreter stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und erörtert den vom Vorstand erstatteten Jahresbericht. Sie kann vom Vorstand Auskunft über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten verlangen und selbst Anregungen für die Vereinstätigkeit vorbringen. Auf Verlangen von 45 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand bildet ein geschäftsführendes Vorstandsgremium, bestehend aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Stellvertreter des zweiten Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Schatzmeister,

das von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zu wählen und zu bestätigen ist.

Dem Vorstand sollten weiterhin angehören:

- a) der Oberbürgermeister als Ehrenmitglied
- b) der Bürgermeister für Soziales und Kultur
- c) der Direktor des Städtischen Museums
- d) beratende Mitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für vier Jahre.

Der Vorstand ist berechtigt, während einer Wahlperiode Mitglieder zu kooptieren, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, und Rücktrittserklärungen gewählter Mitglieder entgegenzunehmen.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert.

Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus, spätestens bis 30.03. zu entrichten.

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Mindestbeitrags beträgt:

20 € für Einzelpersonen

15 € für Rentner

10 € für Ermäßigungsberechtigte

50 € für korporative Mitglieder

Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags kann vom Vorstand auf Antrag des Mitglieds beschlossen werden.

Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Beitrags, bei Nichtzahlung erfolgt der Ausschluss.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 10 Förderstudio

Dem Kunstverein angeschlossen ist das Förderstudio für Malerei und Grafik Zwickau.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Werkstatträume der Galerie am Domhof für die künstlerische Ausbildung zu nutzen. Der Kunstverein schließt mit dem Förderstudio eine separate Vereinbarung ab.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. An dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen, die über die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen und über die Verwendung des Vereinseigentums mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Städtische Museum Zwickau, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Sie ist allen Mitgliedern sowie am Beitritt Interessierten auszuhändigen.
Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzueignen.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist bei Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Personelle Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands

1. Vorsitzender

Siegfried Wagner, Kunstwissenschaftler
Lassallestraße 16, 08058 Zwickau

2. Vorsitzender

Annette Fritzsich, Grafikerin/Malerin
Ernst-Thälmann-Str. 121, 08066 Zwickau

Stellvertreter des 2. Vorsitzenden

Jo Harbort, Bildhauer
August-Schlosser-Straße 42, 08056 Zwickau

Schatzmeister

Kristina Maurer, Chemieingenieur
Teichstr. 40, 08112 Wilkau-Hasslau

Geschäftsführer

Karla Schoppe, Malerin, Grafikerin, Plastikerin
Bachgasse 22, 09350 Lichtenstein

**Zusatzvereinbarung
des Förderstudios für Malerei und Grafik Zwickau
mit dem Kunstverein Zwickau e. V.**

1. Das Förderstudio ist dem Kunstverein Zwickau e. V. angegliedert.

Das Statut des Kunstvereins ist auch für das Förderstudio gültig.

2. Künstlerischer Leiter des Förderstudios: Gerhard Bachmann

Leiter der Amateurfilmwerkstatt: Reinhard Fritzsche

Geschäftsführer: Karla Schoppe

Revisionskommission: Annette Fritzsich
Meike Georgi

3. Die Geschäftsstelle des Förderstudios ist die Galerie am Domhof.

4. In Abstimmung mit dem künstlerischen Leiter und den Dozenten des Förderstudios beruft der Vorstand des Kunstvereins Gastdozenten.

5. Die Mitglieder zahlen folgende Beträge:

Kinder monatlich 2,00 €

Jugendliche monatlich 2,50 €

Erwachsene jährlich 50,00 €

Ermäßigungsberechtigte jährlich 25,00 €

Die Verwendung des Geldes ist für Material, Honorare und Sachkosten vorgesehen.

Der Kunstverein Zwickau e. V. wurde am 18.04.1991 im Vereinsregister des Kreisgerichtes Zwickau Stadt unter der Registernummer 273 als e. V. registriert.

Gerhard Bachmann

Siegfried Wagner

Künstlerischer Leiter
des Förderstudios

Erster Vorsitzender
des Kunstvereins Zwickau e. V.